

SKICLUBCLARIDEN



Statuten

Skiclub Clariden
Linthal/Glarus Süd
25.10.2019



STATUTEN

Sämtliche in der männlichen Form enthaltenen Begriffe in diesen Statuten gelten sowohl für das männliche wie auch für das weibliche Geschlecht.

1. Name, Sitz

Art. 1

Der Skiclub Clariden (SCC) ist eine Vereinigung von Schneesportlerinnen und Schneesportler, sowie Freunden des Wintersports. Der SCC untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB. Der SCC hat Sitz in Linthal/ Glarus Süd.

Art. 2

Der SCC ist Mitglied des Schweizerischen Ski-Verbands (Swiss-Ski) und des Ostschweizer Regionalverbands (OSSV) und ist ihnen gegenüber beitragspflichtig. Deren Statuten bilden ergänzende Bestandteile dieser Statuten.

2. Zweck, Ziele

Art. 3

Der SCC bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports, sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Der SCC ist politisch und konfessionell neutral und steht zu den Grundprinzipien der Schweizer Demokratie.

Art. 4

Sofern es die finanzielle Situation des Vereins erlaubt, verfolgt der SCC folgende Ziele:

- a. Vermitteln der Freude am Schneesport in allen Disziplinen,
- b. Förderung der Schneesportler und Wahrung derer Interessen gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit,
- c. Förderung der Schneesporttouristik und Werbung von Clubmitgliedern,
- d. Unterstützung der Wettkampf begeisterten Schneesportler in allen Altersklassen und Disziplinen,
- e. Betrieb und Unterhalt von clubeigenen Liegenschaften (Skihaus u. ä.).

Art. 5

Der SCC erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

- a. Durchführung von Club-, Verbandsmeisterschaften, öffentlichen Skirennen und Anlässen zur Förderung des Schneesports,
- b. Ausbildung von Clubfunktionären,
- c. Förderung der Jugend mit clubeigener Jugendorganisation (JO), Teilnahme an regionalen und nationalen Wettbewerben, Kursen und Lagern,
- d. Zur Verfügung stellen und verwalten der clubeigenen Liegenschaften.

3. Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft beim SCC richtet sich nach den Vorgaben von Swiss-Ski. Der SCC hat die Möglichkeit, weitere Mitgliedschaften zu führen (die Mitglieder dieser Kategorien werden gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten jeweils in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt).

Die Zustimmung des Vorstands bleibt vorbehalten. Die Mitgliedschaft kann erfolgen als:

Aktivmitglied

- | | |
|-----------------------|-------|
| a) Jugendorganisation | (JO) |
| b) Junioren | (JUN) |
| c) Senioren | (SEN) |

Sondermitglied

- | | |
|-------------------------|-------|
| d) Veteranen | (VT) |
| e) Freimitglieder SCC | (FM) |
| f) Club-Ehrenmitglieder | (CEM) |
| g) Passivmitglieder | (PM) |

Art. 7

Clubmitglieder, die in einem weiteren von Swiss-Ski anerkannten Skiclub Mitglied sind, bezahlen dem SCC einen reduzierten Mitgliederbeitrag, sofern der SCC nicht der Haupt-Skiclub des Clubmitglieds ist. Die Berechnung der Beiträge, sowie Stimm- und Wahlrecht richten sich nach der Mitgliedschaft des einzelnen Clubmitglieds.

JO, Jugendorganisation

JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind nicht stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig. Sie können neben dem 1. Club bei einem zweiten Ski-Club eine Mitgliedschaft haben.

Junioren

Junioren sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Senioren

Senioren sind Clubmitglieder, die das Juniorenalter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Veteranen

Veteranen sind Clubmitglieder, die dem SCC seit mehr als 25 Jahren angehören (die Jahre als JO-Mitglied zählen nicht). Die Veteranen werden von ihrem Club zum Swiss-Ski-Veteran ernannt. Die Ernennung ist dem Mitgliederservice von Swiss-Ski zu melden. Swiss-Ski-Veteranen erhalten das Swiss-Ski-Abzeichen mit Silberrand. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Freimitglieder

Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem SCC & Swissski seit mehr als 40 Jahren angehören (die Jahre als JO-Mitglied zählen nicht). Sie werden vom Vorstand als Freimitglieder SCC vorgeschlagen und von der HV ernannt. Freimitglieder SCC erhalten das Swiss-Ski-Abzeichen mit Goldrand. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swissski beitragspflichtig, jedoch nicht mehr beitragspflichtig gegenüber dem SCC. Die Verbandsbeiträge werden vom SCC übernommen.

Club-Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich dem SCC besonders verdient gemacht haben. Sie werden an der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zum Ehrenmitglied SCC ernannt. Sie behalten ihr Stimmrecht und sind weiterhin gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Die Kategorie „Clubehrenmitglied“ ist Swiss-Ski nicht bekannt. Die Mitglieder dieser Kategorie werden bei Swiss-Ski administrativ entsprechend den jeweils anwendbaren Swiss-Ski-Statuten der entsprechenden Kategorie zugeteilt. Die Swiss-Ski-Jahresbeiträge der Clubehrenmitglieder werden vom Club bezahlt.

Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Clubmitglieder im Seniorenalter (diese Mitglieder nehmen nicht aktiv am Clubleben teil, bestreiten keine Wettkämpfe etc.). Sie sind gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig, haben aber kein Stimmrecht im SCC.

Art. 8

Aufnahme von Mitgliedern

In den SCC werden Damen und Herren aufgenommen, gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand.

Die Aufnahme eines Mitglieds in den SCC erfolgt durch die Einzahlung des Jahresbeitrags. Die Zustimmung des Vorstands bleibt vorbehalten. Jedem Mitglied stehen die Statuten mindestens in elektronischer Form zur Verfügung. Auf Verlangen können diese gegen Gebühr in physischer Form ausgehändigt werden.

Jedes Clubmitglied wird mit der Aufnahme gleichzeitig Mitglied von Swiss-Ski und des OSSV.

Art. 9

Wechsel der Mitgliedschaft

Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

Der Wechsel von der JO-Kategorie/Junioren-Kategorie zur nächsthöheren Kategorie erfolgt automatisch.

Art. 10

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem SCC kann erfolgen:

- a. nach Verweigerung der Zahlung Mitgliederbeitrags trotz einmaliger Mahnung
- b. wer nach schwerwiegenden, absichtlichen Fehlern oder unehrenhaftem Verhalten dem SCC gegenüber dessen Ansehen in grober Weise geschadet hat

Diese Ausschlüsse müssen im Vorstand mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der Präsident hat einen Ausschluss an der nächsten Hauptversammlung bekannt zu geben. Erfolgt aus den Reihen der Hauptversammlung eine Einsprache, so kann der Ausschluss durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Anwesenden rückgängig gemacht werden.

Art. 11

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, sowie durch Auflösung des SCC. Der Austritt aus dem SCC muss beim Vorstand 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht sein. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneuert.

Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den SCC damit einverstanden, dass der Ski-Club für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit Namen, Adressen, Geburtsdatum und Mitgliederstatus zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

- a) Swiss-Ski
- b) OSSV

Art. 12

Mitgliederbeitrag

Jedes SCC-Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe je nach Mitgliedschaft von der Hauptversammlung jährlich festgelegt wird.

Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus dem Club- und den Verbandsbeiträgen zusammen und beträgt höchstens sfr. 100.00.

Art 13

Gönner

Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche den SCC mit freiwilligen Beiträgen in beliebiger Höhe unterstützen. Sie erhalten keinen Mitgliederausweis und haben als Gönner keine Rechte gegenüber dem SCC, sowie kein Stimmrecht.

Juristische Personen haben eine natürliche Person als Vertreter zu bezeichnen.

Art. 14

Als Vereins- und Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils bis zum 31. Dezember einzuzahlen.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des SCC haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

4. Organe

Art. 16

Die Organe des SCC sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kommissionen
- d. die Rechnungsrevisoren

Art. 17

Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des SCC. Sie findet ordentlicherweise im letzten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Hauptversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

Art. 18

Die Hauptversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a. Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands, der Jahresrechnung, des Berichts der Rechnungsrevisoren und Erteilung der Décharge,
- b. Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Kommissionen und der Rechnungsrevisoren,
- c. Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern,
- d. Ernennung von Clubmitgliedern,
- e. Festsetzung der Jahresbeiträge für die Mitgliedschaft,
- f. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstands,
- g. Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband,
- h. Genehmigung von Reglementen und Programmen,
- i. Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand,
- j. Auflösung des SCC,
- k. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden, sowie Anträge des Vorstands.

Art. 19

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% oder 10 stimmberechtigte Mitglieder des SCC anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Hauptversammlung beschlossen wird.

Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für:

- die Änderung der Statuten
- die Auflösung des Ski-Clubs

Art. 20

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.

Art. 21

Der Vorstand

Der Vorstand des SCC besteht aus maximal 9 Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:

- a. Präsident
- b. Vize-Präsident
- c. Chef Jugendorganisation (JO)
- d. Chef Skihaus-Kommission
- e. Kassier
- f. Aktuar

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Art. 22

Dem Vorstand obliegt die Führung des SCC. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs.

Der Vorstand vertritt den SCC nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Art. 23

Der Vorstand verfügt über die Ausgabekompetenz im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus bedürfen der Genehmigung der Hauptversammlung. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

Art. 24

Die Kommissionen

Die Zusammensetzung und Besetzung einer Kommission wird bis auf die Ausnahme des Kommissions-Chefs vom Vorstand gewählt. Die Kommissionen tagen fallweise. Jede Kommission arbeitet nach dem Pflichtenheft, welches vom Clubvorstand erlassen wird. Reglemente bedürfen der Genehmigung der Hauptversammlung. Der Kommissions-Chef erstattet dem Vorstand mündlich Bericht über die laufenden Geschäfte der Kommission.

Art. 25

Die Rechnungsrevisoren

Die Revisionen der Clubrechnung, der Skihausrechnung und weiterer, separat geführter Rechnungen werden von zwei Revisoren durchgeführt. Sie dürfen nicht gleichzeitig Vorstands-Mitglied oder Führer einer separaten Rechnung sein. Die Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt.

5. Verschiedenes

Art. 26

Insofern diese Statuten nichts Bestimmtes vorschreiben, gelten die Art. 60 ff des ZGB, die einschlägigen Bestimmungen der Swiss-Ski-Statuten, die Statuten des OSSV sowie die Schweizerische Wettkampfordnung.

Art. 27

Eine Änderung der vorliegenden Statuten kann mit schriftlichem Antrag via Vorstand durch eine Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 28

Der SCC muss aufgelöst werden, sobald demselben weniger als 10 Mitglieder angehören. Die Auflösung des SCC erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereit erklären, kann der SCC nicht aufgelöst werden.

Im Fall der Auflösung des SCC ist das Clubvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten, das Inventar und die Akten mit folgender Bestimmung der Gemeinde Glarus Süd zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben:

Sollte sich innert zehn Jahren nach Auflösung des SCC ein neuer Skiclub mit Sitz in Glarus-Süd konstituieren, so sind diesem Clubvermögen, Inventar und die Akten des aufgelösten SCC zu überlassen, sofern in dessen Statuten eine Aufteilung des Clubvermögens unter Mitgliedern ausgeschlossen ist.

Nach Ablauf der Bestimmung ist das gesamte Vermögen zu liquidieren und der Erlös einer gemeinnützigen Institution zur Förderung des Sports, insbesondere des Kinder- und Jugendsports der Region Glarner Hinterland zu überweisen.

Art. 29

Eine Aufteilung des Clubvermögens unter den Mitgliedern des SCC ist ausgeschlossen.

Art. 30

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27.10.2010 und treten nach Annahme durch die Hauptversammlung vom 02.10.2015 und nach Genehmigung durch das Präsidium von Skiss-Ski in Kraft.

Art. 31

Die Statuten, Reglemente, Weisungen, Bestimmungen, etc. von Swiss-Ski sowie dem entsprechenden Regionalverband gelten ergänzend zu den vorliegenden Clubstatuten.

Linthal/ Glarus Süd, den 25.10.2019,

Skiclub Clariden

Die Präsidentin



Ursula Küng

Die Aktuarin



Ruth Zweifel

Statuten-Kommission (Revision 2015)

Präsidentin: Ursula Küng

Beisitzer: Brigitte Speich, Ruth Zweifel, Fridli Kundert jr.

Quellen

Statuten (2010) des Skiclubs Clariden

Statuten des Skiclubs Grindelwald, Musterstatuten von Swisski